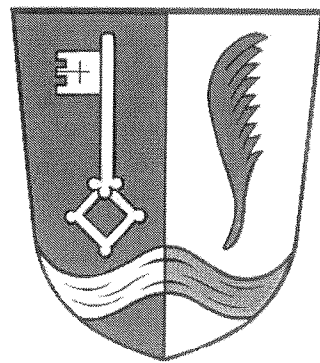


Gemeinde Vogtareuth



Verordnung

über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite:
I. <u>Allgemeine Vorschriften</u>	
§ 1 Inhalt der Verordnung	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
II. <u>Reinhaltung der öffentlichen Straßen</u>	
§ 3 Verbote	4
III. <u>Schlussbestimmungen</u>	
§ 4 Befreiung und abweichende Regelungen	4
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 6 Inkrafttreten	5

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287), erlässt die Gemeinde Vogtareuth folgende

Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen

vom 21.11.2006

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Vogtareuth.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen und Gehbahnen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Schlussbestimmungen

§ 4 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 kann die Gemeinde gewähren, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt. Der Antrag hierzu ist mindestens einen Werktag vorher zu stellen. Die Entscheidung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

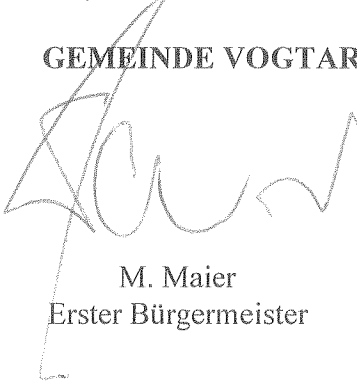
Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt.

§ 6 Inkrafttreten

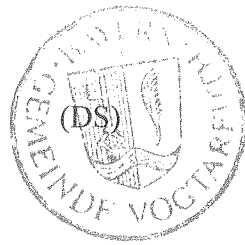
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 11.07.1991 außer Kraft.

Vogtareuth, 21.11.2006

GEMEINDE VOGTAREUTH



M. Maier
Erster Bürgermeister



I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom **21.11.2006** mit **15/0** Stimmen beschlossen.

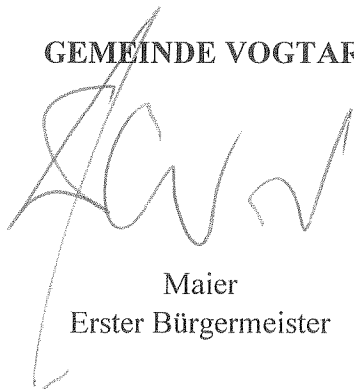
II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am **22.11.2006** in der Gemeindekanzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **22.11.2006** angeheftet und am **11.12.2006** wieder entfernt.

Vogtareuth, den 11.12.2006

GEMEINDE VOGTAREUTH



Maier
Erster Bürgermeister

